

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Bundespolizeidirektion
Postfach 20 06 38
56006 Koblenz

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin
TEL +49 (0)1888 681-2184
FAX +49 (0)1888 681-2226
BEARBEITET VON Herrn Kalls
Referat M 3 (Ausländerrecht)
E-MAIL MI3@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de
DATUM Berlin, 18. August 2006
AZ M 13 - 125 231 BEN/1

BETREFF **Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere;**

HIER Reisepässe (Proxy-Pässe) der Republik Benin

BEZUG Mein Erlass vom 12. September 2002 - A 2 - 125 231 BEN/1 // BGS II 2 - 645 431/0

Die Republik Benin teilt mit Verbalnote vom 17.05.2006 mit, dass die Beantragung beninischer Pässe nicht die persönliche Vorsprache des Antragstellers erfordert. Die Übermittlung der Antragsunterlagen sowie die Abholung des PASSES bei der zuständigen Passbehörde durch einen Dritten, der eine Vollmacht vorlegt, sind nach Mitteilung der beninischen Seite zwar nicht gesetzlich geregelt, dieses Vorgehen ist aber in Benin üblich und die Praxis wurde vom beninischen Außenministerium mit Verbalnote vom 15.05.2006 bestätigt. Pässe, die in Abwesenheit des Antragstellers ausgestellt werden (by proxy), kann die Anerkennung nicht allgemein versagt werden. Die Nichtanerkennung sog. Proxy-Pässe beruht jedoch weils darauf, dass die betreffenden Ausstellerstaaten derart ausgestellte Pässe als unwirksam ansehen. Es kommt somit nicht in Betracht, beninische Pässe allein wegen ihrer Ausstellung in Abwesenheit des Antragstellers nicht anzuerkennen. Soweit ein vorgelegter beninischer Reiseepass keine Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist, ist von einem gültigen Pass auszugehen. Sollten offensichtliche Missbrausfälle beninischer Reisepässe bekannt werden, bitte ich die Bundespolizeidirektion hierüber in Kenntnis zu setzen.



Beglaubigt:
Angestellte